Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/4/16 1Ob543/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.04.1980

Norm

ZPO §235 B

Rechtssatz

Wurde eine Genossenschaft mit einer anderen verschmolzen, aber sodann unter ihrer alten Bezeichnung geklagt, ist eine Berichtigung der Bezeichnung der beklagten Partei auf den Namen der Rechtsnachfolgerin zulässig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 543/80
  Entscheidungstext OGH 16.04.1980 1 Ob 543/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0039599

Dokumentnummer

JJR_19800416_OGH0002_0010OB00543_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at